

Synopse

Anreize stärken-Integration fördern - Änderung § 6 etc. - Teil Verordnung

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	Sozialhilfeverordnung (SHV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SGS 850.11 (Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 4 Übertragungsverbot (§ 37 Abs. 1 SHG) ¹ Die Gemeinden dürfen die Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden nicht an andere Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt § 34a des Gemeindegesetzes ¹).	¹ Die Gemeinden dürfen die Verfügungskompetenz der Sozialhilfebehörden nicht an andere Stellen übertragen. Vorbehalten bleibt § 34b des Gemeindegesetzes ²).
	§ 9a Zuschüsse (§ 6 ^{bis} SHG) ¹ Als Einkommensfreibetrag nach § 6 ^{bis} Abs. 2 SHG gilt ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 400.– pro Person. ² Die Höhe des Motivationszuschusses nach § 6 ^{bis} Abs. 3 SHG beträgt CHF 100.– pro Person pro Monat. ³ Die Höhe des Beschäftigungszuschusses nach § 6 ^{bis} Abs. 4 SHG beträgt CHF 80.– pro Person pro Monat. ⁴ Die Höhe der Gefälligkeitszuwendungen von Dritten nach § 6 ^{bis} Abs. 5 SHG beträgt höchstens CHF 50.– pro Person pro Monat.

¹ [SGS 180](#)

² [SGS 180](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
	<p>⁵ Personen, die Anrecht auf einen Motivationszuschuss nach § 6^{bis} Abs. 3 Bst. a SHG haben, erhalten diesen rückwirkend nach erfolgreichem Abschluss der Massnahme ausbezahlt.</p>
	<p>§ 9b Langzeitbezug (§ 6^{ter} SHG)</p> <p>¹ Die Höhe der pauschalen Minderung nach § 6^{ter} Abs. 1 SHG beträgt CHF 40.– pro Person pro Monat.</p> <p>² Nach Wegfallen des Ausnahmegrunds wird keine neue 2-Jahres-Frist ausgelöst bei:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Müttern mit Kindern unter 4 Monaten;b. erwerbstätigen Personen;c. Personen in Ausbildung;d. Personen, die ein Förderungsprogramm, einen Sprachförderungskurs oder einen Grundkompetenzkurs besuchen;e. Personen mit einer zu mindestens 70 % ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit;f. anderen Personen in begründeten Ausnahmefällen. <p>³ Bei Kindern wird die Frist im Sinne einer Bezugsdauer von 2 Jahren mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs ausgelöst.</p>
<p>§ 15 Weitere notwendige Aufwendungen (§ 6 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Als weitere notwendige Aufwendungen können unter Beachtung des Individualisierungsgrundsatzes, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Wirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere erbracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Mietzinsdepot für die Wohnung in der Niederlassungsgemeinde,b. zweckmässige Wohnausstattung,	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>c. ausserordentliche Erwerbsunkosten,</p> <p>c^{bis}. ausserordentliche Aufwendungen für die Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder für die Ausübung einer Beschäftigung,</p> <p>d. Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern bis maximal CHF 600.– pro Kind und Jahr,</p> <p>d^{bis}. Aufwendungen von Kindern für notwendige schulische Belange,</p> <p>d^{ter}. Aufwendungen für den Besuch von Spielgruppen,</p> <p>e. ...</p> <p>f. Verwandtschaftskontakte bei ausserordentlichen Fällen,</p> <p>g. Urlaub in absoluten Ausnahmefällen,</p> <p>h. Einlagerung der Möbel bei Heimaufenthalt oder Zwangsräumung,</p> <p>i. angemessene Umzugskosten bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde,</p> <p>k. bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten, ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat,</p> <p>l Prämien für die Haftpflicht- und Hausratversicherung,</p> <p>m. Gebühren für Personalausweise.</p>	<p>k. bei Wegzug aus der Gemeinde angemessene Umzugskosten,</p> <p>² Als weitere notwendige Aufwendungen gelten:</p> <p>a. bei Wegzug aus der Gemeinde ein Zehrgeld für 1 Monat in der Höhe von § 9 sowie die angemessenen Wohnungskosten der Zuzugsgemeinde für 1 Monat.</p>
<p>§ 16 Freie Einkünfte und freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Als freie Einkünfte gelten:</p>	<p>§ 16 Freie Vermögensbeträge (§ 7 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>a. ein die Selbständigkeit und Selbsthilfe erhaltender und fördernder Anteil am Erwerbseinkommen, jedoch pro Monat mindestens CHF 100.– und höchstens CHF 400.– pro Person oder CHF 700.– pro Haushalt;</p> <p>b. zusätzlich CHF 3'000.– pro Jahr bei Erwerbseinkommen, das Personen ohne eigenen Haushalt bis zum 20. Altersjahr neben der Ausbildung verdienen;</p> <p>c. ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen;</p> <p>d. Gefälligkeitszuwendungen bei der Teilnahme an einem Förderungsprogramm oder bei der Ausübung einer Beschäftigung.</p> <p>² Die freien Vermögensbeträge betragen für:</p> <p>a. 1 unterstützte Person: CHF 2'200.–;</p> <p>b. 2 unterstützte Personen: CHF 3'400.–;</p> <p>c. 3 unterstützte Personen: CHF 4'200.–;</p> <p>d. 4 unterstützte Personen: CHF 4'700.–;</p> <p>e. 5 und mehr unterstützte Personen: CHF 5'300.–.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Vermögensfreibetrag wird nur einmal pro Unterstützungsperiode, in der Regel bei Unterstützungsbeginn, gewährt.</p>	<p>^{2bis} Die freien Vermögensbeträge für Personen ab 55 Jahren betragen für:</p> <p>a. eine Einzelperson CHF 25'000.–;</p> <p>b. ein Ehepaar oder eine eingetragene Partnerschaft CHF 50'000.–.</p> <p>⁵ Als freie Vermögensbeträge gelten unabhängig von Abs. 2–4 ein angemessenes Mass von Genugtuungssummen und Integritätsentschädigungen.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>§ 18 Herabsetzung (§ 11 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Die Unterstützung darf aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten höchstens um 30 % des Masses des Grundbedarfs gemäss § 9 herabgesetzt werden.</p> <p>² Die Herabsetzung ist anzudrohen und angemessen zu befristen.</p> <p>³ Die Unterstützung ist befristet bis maximal 1 Jahr auf Nothilfe herabzusetzen, wenn</p> <p>a. die Unterstützung aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung gemäss Abs. 1 um das Höchstmass herabgesetzt wurde,</p> <p>b. die Pflichtverletzung andauert oder erneut Pflichten verletzt werden, und</p> <p>c. die Herabsetzung auf Nothilfe angedroht wurde.</p> <p>⁴ Verletzen unterstützte Personen schuldhaft ihre Pflichten gemäss § 17a Bst. c, f, h und i, wird die Unterstützung nach vorgängiger Androhung direkt auf Nothilfe herabgesetzt.</p> <p>⁵ Neben den Wohnungskosten und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Abs. 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.– für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.</p> <p>⁶ Auf besondere Bedürfnisse ist Rücksicht zu nehmen.</p>	<p>⁵ Neben den Kosten für eine angemessene Unterbringung und den Kosten gemäss § 13 umfasst die Nothilfe gemäss den Abs. 3 und 4 pro Person und Tag CHF 10.– für die Aufwendungen an den Lebensunterhalt.</p>
<p>§ 21 Kantonale Entschädigungen an die Gemeinden für Flüchtlinge (§ 32 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die anerkannten Flüchtlinge und die Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsbewilligung mit pauschal CHF 42.– pro Person und Tag.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>c. ...</p> <p>d. ...</p> <p>e. ...</p> <p>^{1bis} Die Gemeinden finanzieren mit dieser Pauschale:</p> <ul style="list-style-type: none">a. den Grundbedarf,b. angemessene Wohnungskosten,c. obligatorische Versicherungen,d. medizinische Behandlungen und Pflege,e. Tagesbetreuung und familienstützende Massnahmen,f. weitere notwendige Aufwendungen. <p>^{1ter} Die Gemeinden können mit dieser Pauschale weitere zweckdienliche Aufwendungen finanzieren. Dazu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Betreuungsleistungen, Begleitungen, niederschwellige Angebote zur Alltagsbewältigung;b. interne Verrechnungen aus anderen Verwaltungsbereichen, die für den Asyl- und Flüchtlingsbereich Leistungen erbracht haben;c. Unterstützungen von Projekten im Asyl- und Flüchtlingsbereich. <p>^{1quater} Allfällige Überschüsse sind durch die Gemeinde einem Fonds zuzuweisen. Unterdeckungen werden maximal im Umfang der im Fonds erhaltenen Mittel diesem entnommen.</p> <p>^{1quinquies} Über die Verwendung des Fonds befindet der Gemeinderat auf Antrag der Sozialhilfebehörde.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>^{1sexies} Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind durch die Eingliederungsmassnahmen.</p> <p>² Die Dauer der Entschädigungen richtet sich nach der Dauer der erhaltenen Bundesgelder.</p> <p>^{2bis} Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Kosten quartalsweise.</p> <p>^{2ter} Die Abrechnung für die Aufwendungen gemäss Abs. ^{1sexies} ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton inklusive aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Als notwendige Unterlagen gelten die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Zu vergüten sind die Leistungen, deren Rechnungsdatum in das abzurechnende Quartal fällt.</p> <p>^{2quater} Bei nicht fristgemässer Einreichung der Abrechnung gemäss Abs. ^{2ter} verwirkt der Anspruch.</p> <p>^{2quinquies} Die Entschädigung für die Eingliederung erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.</p> <p>³ Reicht die Pauschale gemäss Abs. 1 über die Dauer von jeweils 3 Jahren nachweislich nicht aus, um die Aufwendungen gemäss Abs. ^{1bis} zu finanzieren, wird diese Unterdeckung durch den Kanton entschädigt, sofern die Unterdeckung nicht mit Mitteln aus dem Fonds finanziert werden kann.</p>	<p>^{1sexies} Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind durch die Integrationsmassnahmen.</p> <p>^{1septies} Die Höhe der Entschädigung gemäss Abs. ^{1sexies} beträgt pro Monat für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Förderungsprogramme CHF 1'500.-;b. Sprachförderungsprogramme CHF 1'500.-;c. Grundkompetenzkurse CHF 800.-;d. Beschäftigungsprogramme CHF 500.-;e. Massnahmen der sozialen Integration CHF 400.-;f. Massnahmen der frühen Sprachförderung CHF 400.-.

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>§ 24 Rückerstattung (§ 13 SHG)</p> <p>¹ Die wirtschaftlichen Verhältnisse einer unterstützten Person haben sich gebessert, wenn ein Einkommensüberschuss oder Vermögen vorhanden ist.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>² Massgebend für die Berechnung des Einkommensüberschusses sind die anerkannten effektiven Einnahmen und Ausgaben des im Zeitpunkt der Überprüfung laufenden Kalenderjahres.</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>³ Für die Rückerstattung wird die Hälfte vom Einkommensüberschuss herangezogen.</p> <p>⁴ Anerkannte Einnahmen gemäss Abs. 2 sind:</p> <p>a. Nettoeinkommen;</p> <p>b. 13. Monatslohn, Bonus und Gratifikation;</p> <p>c. Kinder- und Erziehungszulagen;</p> <p>d. Renten- und Pensionsansprüche;</p> <p>e. Taggelder;</p> <p>f. Mieterträge;</p> <p>g. Vermögenserträge;</p> <p>h. Unterhaltsansprüche.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>⁵ Anerkannte Ausgaben gemäss Abs. 2 sind:</p> <p>a. allgemeiner Lebensbedarf pro Jahr:</p> <ol style="list-style-type: none">1. alleinstehend CHF 19'290.-;2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 28'935.-;3. erste 2 Kinder je CHF 10'080.-;4. weitere 2 Kinder je CHF 6'720.-;5. jedes weitere Kind CHF 3'360.-; <p>b. Mietzins inkl. Nebenkosten;</p> <p>c. Hypothekarzins;</p> <p>d. Nebenkosten bei selbstbewohntem Eigentum im Umfang von jährlich CHF 1'680.-;</p> <p>e. Gebäudeunterhaltskosten;</p> <p>f. Gewinnungskosten von maximal CHF 3'000.- pro Jahr;</p> <p>g. Grundversicherung der Kranken- und Unfallversicherung;</p> <p>h. weitere Gesundheitskosten, jedoch maximal CHF 2'500.- pro Person/Jahr;</p>	<ol style="list-style-type: none">1. alleinstehend CHF 19'450.-;2. verheiratet, eingetragene Partnerschaft, gefestigtes Konkubinat CHF 29'175.-;3. erstes Kind (0-10 Jahre) CHF 7'200.-;4. zweites Kind (0-10 Jahre) CHF 6'000.-;5. drittes Kind (0-10 Jahre) CHF 5'000.-;6. viertes Kind (0-10 Jahre) CHF 4'165.-;7. jedes weitere Kind (0-10 Jahre) CHF 3'470.-;8. erste 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 10'260.-;9. weitere 2 Kinder (11-25 Jahre) je CHF 6'840.-;10. jedes weitere Kind (11-25 Jahre) CHF 3'420.-;

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>i. Fremdbetreuungskosten von Kindern;</p> <p>j. Bundes-, Staats- und Gemeindesteuern.</p> <p>⁶ Für die Rückerstattung wird das Vermögen abzüglich der Freibeträge berücksichtigt. Als Freibeträge gelten:</p> <p>a. bei alleinstehenden Personen CHF 37'500.-;</p> <p>b. bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 60'000.-;</p> <p>c. für jedes Kind zusätzlich CHF 15'000.-.</p> <p>⁷ Im Rahmen der Rückerstattungsüberprüfung gilt die Mitwirkungspflicht der unterstützten Person gemäss § 11 Ab. 2 SHG sinngemäss.</p> <p>⁸ Es kommt das im Zeitpunkt der Überprüfung geltende Recht zur Anwendung. Ausgeschlossen sind Rückforderungen, die nach Massgabe des bis Ende 2015 geltenden Rechts bereits verjährt waren.</p> <p>⁹ Die Rückerstattung kann auch mit einer Vereinbarung erfolgen.</p>	<p>a. bei alleinstehenden Personen CHF 30'000.-;</p> <p>b. bei Ehepaaren, eingetragener Partnerschaft, gefestigten Konkubinatspaaren CHF 50'000.-;</p>
<p>§ 25 Meldung der Personen für Anreizbeiträge (§ 17 und § 34 Abs. 3 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt die Personen, für die Anreizbeiträge ausgerichtet werden sollen, mit und reichen den Entwurf des entsprechenden Arbeitsvertrags ein.</p> <p>² Das Amt holt die Stellungnahme der «Dachorganisationen der Sozialpartner Basel-Landschaft» ein.</p> <p>³ Im Falle einer positiven Stellungnahme richtet der Kanton die Vergütung aus.</p>	<p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen dem Amt den Nachweis der Leistungsreduktion mit.</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 25a Betreuungspauschale (§ 18 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Betreuungspauschale beträgt monatlich CHF 400.-.</p>	<p>§ 25a Betreuungspauschale (§ 17 Abs. 2 SHG)</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>§ 25b Kantonsvergütungen (§ 34 Abs. 2 SHG)</p> <p>¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Förderungsprogramme und Beschäftigungen geeignet sind, ihren gesetzlichen Zweck zu erfüllen, und dass sie in den Kosten angemessen sind.</p> <p>² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat:</p> <p>a. CHF 900.– bei Förderungsprogrammen, b. CHF 300.– bei Beschäftigungen.</p> <p>³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise.</p> <p>⁴ Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton einzureichen.</p> <p>⁵ Bei nicht fristgemässer Einreichung verwirkt der Anspruch.</p>	<p>¹ Die Ausrichtung der Kantonsvergütungen setzt voraus, dass die Integrationsmassnahmen zur Erfüllung ihres gesetzlichen Zwecks geeignet und auf der Internetplattform zugelassen sind.</p> <p>² Die Obergrenze der Kantonsvergütungen beträgt pro unterstützte Person und Monat bei:</p> <p>a. Förderungsprogrammen CHF 750.–; b. Sprachförderungskursen CHF 750.–; c. Grundkompetenzkursen CHF 400.–; d. Beschäftigungsprogrammen CHF 250.–; e. Massnahmen der sozialen Integration CHF 200.–; f. Massnahmen der frühen Sprachförderung CHF 200.–.</p> <p>⁴ Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton inklusive aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Als notwendige Unterlagen gelten die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Zu vergüten sind die Leistungen, deren Rechnungsdatum in das abzurechnende Quartal fällt.</p>
<p>§ 25c Kompetenzzentrum</p> <p>¹ Das Amt ist Kompetenzzentrum für Eingliederungen.</p>	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>² Es führt eine Internet-Plattform mit Informationen über geeignete Förderungsprogramme und Beschäftigungen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten.</p>	<p>² Es führt eine Internetplattform mit Informationen über geeignete Integrationsmassnahmen insbesondere hinsichtlich deren Inhalte, Zielgruppen und Kosten. Es entscheidet über die Zulassung von Integrationsprogrammen auf der Internetplattform.</p> <p>³ In Abweichung von Abs. 2 kann der Kanton in Einzelbereichen direkt Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen.</p>
<p>§ 26a Unterstützungsausrichtung ohne Verfügung</p> <p>¹ Vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf die §§ 13, 14a, 14d und 15 können ohne Verfügung ausgerichtet werden, sofern diese nicht an andere Kantone oder an das Ausland weiterverrechenbar sind.</p>	<p>² Die Sozialhilfebehörde kann die Entscheidbefugnis über vollumfänglich gutgeheissene Anträge gestützt auf Abs. 1 an den Sozialdienst oder das Präsidium delegieren.</p>
<p>§ 27 Meldung der Unterstützungen (§ 42 Abs. 1 SHG)</p> <p>¹ Die Sozialhilfebehörden teilen folgende Verfügungen innert 2 Wochen dem Amt mit:</p> <p>a. ...</p> <p>b. ...</p> <p>c. ...</p> <p>d. Verfügungen über Förderungsprogramme und Beschäftigungen sowie über die Ausrichtung von Anreizbeiträgen;</p> <p>e. alle Verfügungen betreffend Drogentherapien gemäss § 21 SHG sowie alle Verfügungen, wenn der Kanton Kostenträger ist.</p> <p>² ...</p>	<p>d. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>e. alle Verfügungen betreffend Drogentherapien gemäss § 21 SHG sowie alle Verfügungen oder geeignete Belege, bei denen der Kanton Kostenträger ist.</p>

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
2bis ... 3 ...	
	II.
	Der Erlass SGS 850.19 (Kantonale Asylverordnung (kAV) vom 16. Oktober 2007) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:
§ 4 Eingliederung ¹ Die Gemeinden vollziehen die Eingliederungsmassnahmen gemäss den §§ 16–19 des Sozialhilfegesetzes wie folgt: a. die Förderungsprogramme und die Anreizbeiträge gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c, b. die Beschäftigungen gegenüber allen Personen gemäss § 1. ² Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 des Sozialhilfegesetzes nach § 18 Abs. 3 Bst. a und a ^{bis} .	¹ Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. b und c die Integrationsmassnahmen gemäss § 16 des Sozialhilfegesetzes. a. <i>Aufgehoben.</i> b. <i>Aufgehoben.</i> ² Die Gemeinden vollziehen gegenüber den Personen gemäss § 1 Bst. a, d und e die Beschäftigungsprogramme gemäss § 16 Abs. 2 Bst. d des Sozialhilfegesetzes. ³ Die Entschädigungen des Kantons an die Gemeinden richten sich in Abweichung von § 34 SHG nach § 18 Abs. 3 Bst. a und a ^{bis} .
	§ 10b Langzeitbezug § 6 ^{ter} SHG ¹ Personen gemäss § 1 erhalten keine pauschale Minderung.
§ 18 Art und Höhe ¹ Der Kanton entschädigt die Gemeinden für die Kosten für die Betreuung, Unterbringung, Unterstützung und Verwaltung:	

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>a. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Bst. a, b und c pauschal mit CHF 37.50 pro Person und Tag,</p> <p>b. der bedürftigen Personen gemäss § 1 Bst. d und e pauschal mit CHF 26.– pro Person und Tag.</p> <p>^{1 bis} Er entschädigt die Gemeinden für die Kosten der obligatorischen Kranken- und Unfallversicherung der bedürftigen Personen gemäss § 1</p> <p>a. für die Prämien pauschal in der Höhe von 90 % der regionalen Durchschnittsprämie für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder pro Person und Tag gemäss dem Eidgenössischen Departement des Innern;</p> <p>b. für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Art. 103 Abs. 1 bzw. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995³⁾ über die Krankenversicherung (KVV) für die Altersgruppe pro Person und Tag.</p> <p>² Von den Beträgen gemäss Abs. 1 werden die an die Unterstützung angerechneten Einkünfte abgezogen.</p> <p>³ Der Kanton entschädigt die Gemeinden zudem für die Kosten, die diesen entstanden sind:</p> <p>a. durch die Förderungsprogramme und Beschäftigungen, in der doppelten Höhe gemäss § 25b Abs. 2 Bst. a bzw. b der Sozialhilfeverordnung;</p> <p>a^{bis}. durch die Anreizbeiträge;</p> <p>b. durch die Unterstützungen an die Aufwendungen für Zahnbehandlungen gemäss § 14 Abs. 1 und 2;</p> <p>c. durch die Überprüfung von Arztzeugnissen gemäss § 17 Abs. 2;</p> <p>d. im Zusammenhang mit der Ausreise von Personen gemäss § 1.</p>	<p>b. für die Franchisen und Selbstbehalte pauschal nach Massgabe von Art. 103 Abs. 1 bzw. 2 der Verordnung vom 27. Juni 1995⁴⁾ über die Krankenversicherung (KVV) für die Altersgruppe pro Person und Tag.</p> <p>a. durch die Integrationsmassnahmen gemäss § 21 Abs. 1^{septies} SHV sowie für die Zuschüsse gemäss § 9a SHV;</p>

³ [SR 832.102](#)

⁴ [SR 832.102](#)

Geltendes Recht	Fassung Antrag RR
<p>⁴ Der Kanton entrichtet den Gemeinden die Aufwendungen quartalsweise. Die Abrechnung ist spätestens 3 Monate nach Quartalsende dem Kanton inklusiv aller notwendigen Unterlagen einzureichen. Als notwendige Unterlagen gelten die Verfügungen und die Rechnungsbelege der Leistungserbringenden. Zu vergüten sind die Leistungen, deren Rechnungsdatum in das abzurechnende Quartal fällt. Bei nicht fristgemässer Einreichung verwirkt der Anspruch.</p> <p>⁵ Die Entschädigung gemäss Abs. 3 Bst. a und a^{bis} erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.</p>	<p>⁵ Die Entschädigung gemäss Abs. 3 Bst. a und a^{bis} erfolgt unter Vorbehalt einer möglichen Rückerstattungspflicht gegenüber dem Bund.</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV. Diese Teilrevision tritt am xy in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich